

Anerkennungskriterien für den Auslandsaufenthalt im Rahmen der Lehramtsstudien für die modernen Fremdsprachen

Der dreimonatige Aufenthalt soll möglichst zusammenhängend absolviert werden.

Aufenthaltszeiten im Ausland werden anerkannt, wenn einer der folgenden Nachweise erbracht werden kann:

- a) Nachweis über einen zusammenhängenden dreimonatigen Aufenthalt oder
- b) Nachweis über einen zusammenhängenden zweimonatigen und einen einmonatigen Aufenthalt oder
- c) Nachweis über drei einmonatige Aufenthalte.

In Abhängigkeit von der Art des Auslandsaufenthaltes kann dieser wie folgt nachgewiesen werden, sofern auch die Dauer des Aufenthaltes vermerkt ist:

- der Immatrikulationsnachweis einer ausländischen Universität/Hochschule
- die Bestätigung des Einwohnermeldeamtes
- die Bestätigung, als Fremdsprachenassistent fungiert zu haben
- die Bestätigung, berufliche Tätigkeiten oder Praktika absolviert zu haben
- die Bestätigung, in einem Au-pair-Verhältnis gearbeitet zu haben u. a. m.
- Nachweis über einen mehrmonatigen Schulbesuch an einem Gymnasium im entsprechenden Sprachraum und den Erwerb des dortigen Abiturs
- Nachweis über einen mehrmonatigen Auslandsaufenthalt im Rahmen eines anerkannten Schüleraustauschprogramms
- Nachweis über einen langjährigen Auslandsaufenthalt mit Schulbesuch im Ausland o. ä. m.

Wird eine persönliche Erklärung über den Auslandsaufenthalt abgegeben oder das Schreiben einer Gastfamilie vorgelegt, sind als Bestätigung für den Aufenthalt im entsprechenden Land auch Flugtickets, Bahnfahrkarten oder andere Belege einzureichen.

Werden lediglich Flugtickets oder Bestätigungen von Reise- bzw. Touristikgesellschaften vorgelegt, wird eine Anerkennung versagt.

Der Antrag auf Anerkennung des Aufenthaltes sollte ein Semester vor der geplanten Prüfungsanmeldung in der Sächsischen Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig, Referat 52 eingereicht werden.